



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 15/2010

Düsseldorf, den 14. Juni 2010

Seite 2 Sechste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. Mai 2010

**Sechste Ordnung zur
Änderung der Promotionsordnung
der Juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21.05.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 30. Oktober 2006 (GV.NW S. 474), zuletzt geändert am 12. Mai 2009 (GV.NRW.2009 S. 308) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. März 1996, zuletzt geändert am 15. September 2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Übernahme erheblicher Teile einer vorgängigen wissenschaftlichen Arbeit in die Dissertation ist nur dann zulässig, wenn sie einen lediglich untergeordneten Bestandteil der Dissertation ausmacht.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 der Vorschrift.

c) In Satz 2 des neuen Absatzes 3 werden nach dem Wort „englischer“ die Worte „oder französischer“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 2 erhält nach Satz 1 die folgende Fassung:

„In diesem Fall muss für die Zulassung zur Promotion außerdem eine der in Nr. 1 - 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die erfolgreiche Absolvierung der für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen im Studiengang Rechtswissenschaft sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Übungsklausur und einer Übungshausarbeit im Strafrecht, Bürgerlichen Recht oder Öffentlichen Recht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder an einer anderen deutschen Hochschule. Leistungen, die im Rahmen eines Aufbau- oder Master-/Magisterstudiums im Fach Rechtswissenschaft an einer deutschen Hochschule erbracht worden sind, können hierauf angerechnet werden.

2. Die erfolgreiche Absolvierung eines Aufbau- oder Master-/Magisterstudiums im Fach Rechtswissenschaft an einer deutschen Hochschule mit mindestens der Note magna cum laude.

3. Die erfolgreiche Eignungsprüfung für die Zulassung als ausländische Rechtsanwältin oder ausländischer Rechtsanwalt in Deutschland.

3. In § 11 Absatz 2 Buchstabe b) Satz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „7“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 02.03.2010.

Düsseldorf, den 21.05.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.